

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL PROV. AUTONOMA BOZANO - ALTO ADIGE Bozen-Südtirol

Abt. - Rip. 28 Amt - Ufficio

Eingangsdatum / Data di arrivo: **22. Okt. 2003**

Uhrzeit / ora: 4
Abteilung / Forstwirtschaft: 32
Der Abteilungsdirektor

Nr. Akt Pl./Cod. It. / Prot. Nr.: 12236
Verantwortlicher Beamter - Funzionario responsabile: H. Holzer



Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige

Ripartizione 32
Foreste

Il direttore di ripartizione

Prot. Nr. 32.0 / 84.02.32 /

Ihr. Z. / Vs. rif.

Bozen / Bolzano, 16. Oktober 2003

Sachbearbeiter / Incaricato
Dr. Florian Blaas ☎ 0471-415310



Alle Ämter und Forststationen
der Abteilung Forstwirtschaft

Verwaltungsamt für Landschaftsschutz 28.4

Amt für Landschaftsschutz 28.2

Amt für Naturparke 28.3

Gemeinde Mals im Vinschgau

u.z.K.
Herrn Ressortdirektor Dr. Heinrich Holzer

RUNDSCHREIBEN 9/03

Entnahme von Steinen in Meereshöhen über 1.600 m

1. Der konkrete Fall

Es wurde unlängst eine Ermächtigung im Sinne des DLH 33/98 („Bagatelleeingriffe“) für eine Materialentnahme von 100 m³ („oberflächlich liegende Natursteine“ im Zusammenhang mit „Bodenplanierungsarbeiten“) auf einer Fläche von 400 m², in einer Meereshöhe von rund 2000 m, ausgestellt. Das vorliegende Schreiben soll, in enger Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft, aufzeigen, dass eine solche Maßnahme im Widerspruch zum Art. 12 des Landschaftsschutzgesetzes (LG 16/70 i.g.F.) steht.

2. Die allgemeine Regel

Gemäß Art. 12 LG 16/70 unterliegen sämtliche unter den Buchstaben a) bis o) angeführten Eingriffe mit den dort definierten Schwellenwerten der Ermächtigung durch den Direktor der Abteilung Natur und Landschaft, und zwar **unabhängig davon**, ob die betroffenen Flächen oberhalb oder unterhalb von **1.600 m** liegen. Lediglich die Rodung von Flurgehölzen unterhalb von 1.600 m ist gemäß Art. 17 LG 12/03 an die Leiter der Forststationen delegiert.

Buchstabe i) von Art. 12 LG 16/70 bestimmt, dass alle Eingriffe auf Flächen oberhalb von 1.600 m Meereshöhe vom Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft ermächtigt werden müssen. Dabei sind allerdings nur **flächenhafte** Eingriffe gemeint (*Erdbewegungen im Zusammenhang mit Rodung, Umwandlung von Weiden in Wiesen oder landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, Almmeliorierungen und Flurbereinigungsprojekte, Planierungen*). Erdbewegungen für **linienhafte** Eingriffe auf einer Meereshöhe von über 1.600 m hingegen (z.B. *Bau von Wegen, Verlegung von Infrastrukturleitungen*) können vom Bürgermeister als „Bagatelleingriffe“ genehmigt werden, sofern die Schwellenwerte laut DLH 33/98 eingehalten werden.

Stehen die geplanten Eingriffe jedoch im Widerspruch zu **spezifischen landschaftlichen Schutzbestimmungen** (z.B. Landschaftsplan, Naturparkdekret), haben letztere als „lex specialis“ Vorrang.

(H:\WINWORD\84_02_Forstgesetz_Forstpolizei\2_Rundschreiben\Bagatelle_Steinentnahme_rs_9_03.doc)

I-39100 Bozen • Brennerstr. 6
Tel. 0471/415300 - 415301 • Fax 0471/415313
E-Mail: forest@provinz.bz.it
Steuer-Nr. 00390090215 • ID. NR. IT00390090215

I-39100 Bolzano • Via Brennero 6
Tel. 0471/415300 - 415301 • Fax 0471/415313
e-mail: forest@provincia.bz.it
Cod. fisc. 00390090215 • Nr. ID. IT00390090215



3. Die Schlussfolgerung

Daraus folgt, dass der Bürgermeister **über 1.600 m keine flächenhaften** Eingriffe im Sinne des DLH 33/98 genehmigen kann, sondern nur unterhalb von 1.600 m.

Im vorliegenden Fall, bei einer geplanten **Entnahme von Steinen auf einer Meereshöhe von rund 2000 m**, findet somit **nicht** das DLH 33/98 (gemäß **Art. 8 Abs. 1-bis** LG 16/70), sondern der **Art. 12** des LG 16/70 Anwendung (Landschaftsschutzermächtigung durch den Direktor der Abteilung Natur und Landschaft). Daher ist auch eine Ermächtigung für Erdbewegungen im Sinne von Art. 6 LG 21/96 durch den Direktor des gebietsmäßig zuständigen Forstinspektorates erforderlich sowie eine Baukonzession (die beiden letzteren entfallen, falls der Eingriff von der Forstbehörde im Zuge ihrer Arbeiten in Regie gemäß Art. 32 LG 21/96 durchgeführt wird).

Deshalb ist die vom Bürgermeister erlassene Maßnahme im Selbstschutzwege zu widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

DER ABTEILUNGSDIREKTOR

Dr. Paul Profanter